

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 8. Mai 2023	Nr. 84
------	--------------------------	--------

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 156
(mit Vorhaben- und Erschließungsplan) „Tenever-Nordquartier“
für die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes,
von öffentlich geförderten Wohnungen und Räumen für einen sozialen Träger
sowie eines Quartiersparks in Bremen-Osterholz, Ortsteil Tenever,
zwischen Otto-Brenner-Allee, Neuwieder Straße und Andernacher Straße**

Vom 2. Mai 2023

Die Stadtbürgerschaft hat am 25. April 2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 156 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) „Tenever-Nordquartier“ für die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes, von öffentlich geförderten Wohnungen und Räumen für einen sozialen Träger sowie eines Quartiersparks in Bremen-Osterholz, Ortsteil Tenever, zwischen Otto-Brenner-Allee, Neuwieder Straße und Andernacher Straße beschlossen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Flächennutzungsplan Bremen im Wege der Berichtigung angepasst (Änderung der Darstellung von Wohnbauflächen in Mischbauflächen – 15. Berichtigung).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die technischen Vorschriften (DIN-Normen) können bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 2. Mai 2023

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.